



---

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Unterstützungsbüros im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012<sup>17</sup>;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 460.409.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 435.801.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Unterstützungsbüros, einem Betrag von 20.625.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.982.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

9. *beschließt*, den Betrag von 306.939.467 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 28. Februar 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.763.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.532.133 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 992.667 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 238.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Unterstützungsbüros zu verlängern, den Betrag von 153.469.733 Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.881.500 Dollar im Steuerausgleich

---

Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.600 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 18.792.300 Dollar anzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in